

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.171.553

Wien, 5. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5662/J vom 5. März 2021 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3., 8. sowie 10. bis 14.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG), die im Alleineigentum der Republik Österreich (Bund) steht, hält 31,50 % der Anteile an der OMV AG.

Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der OMV AG fällt gemäß § 87 Abs. 1 AktG in die Zuständigkeit der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären der Gesellschaft zusammensetzt.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertretern der ÖBAG, als auch mit Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen, wie hier der börsennotierten OMV AG, einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane der OMV AG, des Vorstandes und des Aufsichtsratspräsidiums der ÖBAG sowie Kontaktnahmen bzw. Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind daher von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Im Übrigen wird auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 1736/J vom 24. April 2020, Nr. 1925/J vom 8. Mai 2020, Nr. 2223/J vom 3. Juni 2020, Nr. 3436/J vom 18. September 2020 sowie Nr. 3575/J vom 28. September 2020 verwiesen.

Zu 4. bis 7. und 9.:

Der Vorschlag und die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der von der ÖBAG in den Hauptversammlungen ihrer Beteiligungsgesellschaften zu wählenden oder aufgrund von Verträgen mit Dritten zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000). § 5 Abs. 2 und 3 ÖIAG-Gesetz 2000 enthalten Regelungen hinsichtlich der Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern der ÖBAG-Beteiligungsgesellschaften.

Die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der OMV AG fällt gemäß § 87 Abs. 1 AktG in die Zuständigkeit der Hauptversammlung, die sich aus den Aktionären der Gesellschaft zusammensetzt. Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen (§ 92 Abs. 1 AktG). § 10 Abs. 1 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung der OMV AG

normiert, dass der Aufsichtsrat unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter wählt.

Gemäß § 6 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000 ist der Vorstand der ÖBAG unter Einhaltung der aktien- und börserechtlichen Bestimmungen unter anderem verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen vierteljährlich einen schriftlichen Bericht zu allen wesentlichen Fragen der ÖBAG sowie zum Beteiligungsmanagement gemäß §§ 7 und 7a ÖIAG-Gesetz 2000 zu erstatten.

Im Rahmen des Berichtes über das 3. Quartal 2020 berichtete der Vorstand der ÖBAG im Zusammenhang mit der Hauptversammlung der OMV AG am 29. September 2020 Folgendes:

„Bei der ordentlichen Hauptversammlung am 29. September 2020 wurde Frau Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell als einfaches Mitglied des Aufsichtsrats verlängert und Herr Mark Garrett auf Basis eines Aktionärsantrags der ÖBAG in den Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat bestellte Herrn Mark Garrett in der Folge zu seinem Vorsitzenden. Herr Dr. Wolfgang C. Berndt schied per 29. September 2020 auf eigenen Wunsch aus dem Aufsichtsrat aus.“

Im Übrigen wir auf die Beantwortung der Fragen 1. bis 3., 8. sowie 10. bis 14. verwiesen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

